

Position von JardinSuisse zu einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Gesamtarbeitsvertrages

Einleitung:

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) soll losgelöst von den grundsätzlichen Positionen von JardinSuisse zur Sozialpartnerschaft diskutiert werden. Stärken / Schwächen und Chancen / Gefahren eines GAV mit AVE sind in einem separaten Papier aufgelistet. Eine AVE des nationalen GAVs kann auch für einen bestimmten Branche (z. B. nur für den Garten- und Landschaftsbau) oder auch für eine Region (z. B. für Schaffhausen und Thurgau) beantragt werden.

Spielregeln sind sinnvoll und brauchen Überwachung

Spielregeln müssen für alle gelten und werden nur eingehalten, wenn dies kontrolliert wird.

Ein Kontrollorgan sichert die Einhaltung der Regeln

Ein Kontrollorgan ausschliesslich für Verbandsmitglieder macht keinen Sinn. Mit einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung können Verstösse geahndet werden. Dazu braucht es ein schlankes und effizientes Kontrollorgan, welches aufgebaut und finanziert werden muss.

Spielraum für substantielle Verbesserungen schaffen

Heute hat JardinSuisse einen Organisationsgrad von unter 50%. Der GAV muss somit von weniger als der Hälfte der Branche eingehalten werden.

Substantielle Verbesserungen in unserem GAV sind nur mit einer AVE möglich, da ansonsten die Verbesserungen einseitig von den Mitgliedern des Verbandes getragen und umgesetzt werden müssen und diese mit einem Austritt umgangen werden können.

Aarau, 30.12.2011 / ZV / cve